

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, am 30. August 2023

Geschäftszahl: 2023-0.210.929

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden und wurde auf der Website des Parlaments hochgeladen. Die Stellungnahme wird von folgenden Hochschulvertretungen/Studienvertretungen unterstützt:

- Hochschüler_innenschaft an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich
- Hochschüler_innenschaft an der Pädagogischen Hochschule Steiermark
- Studienvertretung Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen an der Universität Wien
- Studienvertretung Anglistik und Amerikanistik an der Universität Wien
- Studienvertretung Sportwissenschaft an der Universität Wien
- Zentrumsvertretung Lehrer_innenbildung an der Universität Wien

Allgemeine Bemerkungen

Die ÖH begrüßt die Einführung besonderer Regelungen zum Kinderschutz und zur Gewaltprävention an Schulen und damit dem gegenwärtigen beziehungsweise zukünftigen Arbeitsort vieler Lehramtsstudierender. Einige von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen, insbesondere die Einführung von Kinderschutzteams an jeder Schule, leisten einen Beitrag zur Erreichung des im Vorblatt beschriebenen Ziel 1 („Schutz der Schüler_innen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt“). Hier bedarf es noch näherer Ausführungen bezüglich der Zusammensetzung und Kompetenzen der Kinderschutzteams. Bei Einbeziehung von Lehrpersonen muss die Mitgliedschaft mit einer angemessenen Abgeltung beziehungsweise Reduktion der Lehrverpflichtung einhergehen. Die ÖH hält vor allem den geplanten restriktiven Zugang zu Schulen für eine überschießende Maßnahme, deren tatsächliche Zweckmäßigkeit zur Erreichung des Ziels näherer Evaluation und Begründung bedarf. Es darf außerdem angemerkt werden, dass eine vollumfassende Einschätzung nicht möglich ist, ohne den zugehörigen Verordnungsentwurf zu kennen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 13b)

Die ÖH begrüßt diese Gleichstellung aller sich im achten Jahr der allgemeinen Schulpflicht befindlichen Schüler_innen.

Zu Z 2 (Überschrift zu § 44)

Die ÖH begrüßt diese Änderung und die explizite Nennung des Kinderschutzes.

Zu Z 3 (§ 44 Abs 1 erster Satz)

Die ÖH begrüßt die Erweiterung des Geltungsbereiches auf dislozierten Unterricht, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt nicht ausschließlich in der Schule, sondern auch im Unterricht außerhalb des Schulgebäudes vorzubeugen.

Insbesondere begrüßt die ÖH auch das Weglassen der Wendung „der Schüler“. Um einen - wie im Vorblatt beschriebenen - von Achtung, Achtsamkeit und Respekt vor der Würde des_der Anderen geprägten Umgang zu gewährleisten, müssen alle am Schulleben beteiligten Personen von Verhaltensregelungen umfasst sein.

Zu Z 4 (§ 44 Abs 3 und 4)

Das in Abs 3 Z 1 inklusive Erläuterungen festgehaltene Vorhaben, dass ausnahmslos jeder rechtsgrundlose Aufenthalt in einer Schule eine Verwaltungsübertretung darstellen soll, unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Folgen, sieht die ÖH kritisch. Dies stellt eine zur Erreichung des Ziels überschießende Maßnahme dar, deren Einhaltung beispielsweise durch Personenkontrollen außerdem mit großem bürokratischem Aufwand verbunden wäre. Inwiefern ein weitfassendes Betretungsverbot in Schulen für Gewaltprävention sorgt, bedarf näherer Evaluation und Begründung. In der jetzigen Fassung wird ohne vorausgegangene Analyse impliziert, dass Gewalt vermehrt von schulexternen Personen ausgeht. Die ÖH schlägt folgende Formulierung des § 44 Abs 3 Z 1 vor: „eine allgemeine Verhaltensrichtlinie für alle sich in der Schule, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen aufhaltenden Personen *mit berechtigtem Interesse* und Folgen bei Verstößen gegen diese festzulegen“. Die Formulierung „mit berechtigtem Interesse“ würde im Gegensatz zu „rechtlichem Interesse“ den Geltungsbereich ausweiten und überzogene Betretungsverbote und Verwaltungsstrafen vermeiden.

Sollte die vorgeschlagene Maßnahme dennoch in Kraft treten, ist es unerlässlich, dass der in der Verordnung näher zu definierende Personenkreis, der sich in der Schule aufhalten darf, tatsächlich alle relevanten Personengruppen miteinschließt. Insbesondere möchte die ÖH dazu anregen, nicht nur den Erziehungsberechtigten der Schüler_innen Zutritt zu gewähren, sondern diesen Personenkreis zumindest auf Eltern, Großeltern und Geschwister der Schüler_innen sowie auf von den Erziehungsberechtigten bevollmächtigte Personen auszuweiten. Besonders in (z.B. medizinischen) Notfällen sollte der Zutritt für diese gestattet sein. Außerdem fordert die ÖH ein Betretungsrecht für Schüler_innenvertreter_innen (Schulsprecher_innen, Mitglieder der Landesschüler_innenvertretungen, Mitglieder der Bundesschüler_innenvertretung und Mitglieder der Bundesjugendvertretung) in allen Schulen, um ihnen die reibungslose Erledigung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Dies gilt ebenso zur Einhaltung der Beratungszwecke der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und der Hochschulvertretungen. Da sie in den Erläuterungen keine Erwähnung finden, möchte die ÖH außerdem betonend festhalten, dass Lehramtsstudierende im Rahmen der Schulpraxis auch ohne direktes vertragliches Verhältnis mit der Schule ein rechtliches Interesse an einem Aufenthalt in der Schule haben. Darüber hinaus fordert die ÖH die Möglichkeit

für die Schulleitung, weiteren Personen den Zutritt zur Schule zu gewähren (z.B. Absolvent_innen, die ihre frühere Schule besuchen möchten).

Die ÖH sieht die Verwendung des Begriffes „sexuelle Gewalt“ in Abs 4 Z 1 kritisch, da Gewalt keine konsensualen, sexuellen Handlungen zum Gegenstand hat. Wir regen, wie dies im Vorblatt zum Gesetzesentwurf der Fall ist, im Sinne einer einheitlichen Diktion und akkuraten Begriffsverwendung die Verwendung des Begriffes „sexualisierte Gewalt“ an.

Die ÖH begrüßt die Einrichtung eines Kinderschutzteams gemäß Abs 4 Z 2 und die zugehörige Erläuterung, dass die Schulleitung nicht Teil des Kinderschutzteams ist. Ergänzend wird angeregt, dass auch folgende Personen unter keinen Umständen Teil des Kinderschutzteams sein dürfen: Personen, die der Ausübung physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt verdächtigt werden; Personen, gegen die ein Disziplinar- oder Strafverfahren aufgrund von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt eingeleitet wurde; Personen, die bereits in der Vergangenheit eine Ermahnung/Bestrafung/Verurteilung aufgrund von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt erhalten haben. Außerdem sollte in der zu erlassenden Verordnung festgehalten werden, dass Mitglieder des Kinderschutzteams ihre Tätigkeit erst nach Absolvierung einer Schulung aufnehmen dürfen, die insbesondere die Themen Konfliktlösung, gewaltfreie Kommunikation, Antidiskriminierung und Datenschutz beinhaltet. Sollten keine verpflichteten Schulungen für die Mitglieder des Kinderschutzteams eingeführt werden, fordert die ÖH die Festlegung anderweitiger klarer Kriterien, die die Mitglieder zu dieser Tätigkeit befähigen. Um dies auch bereits im Gesetzestext festzuhalten, schlägt die ÖH folgende Formulierung des § 44 Abs 4 Z 2 vor: „ein *speziell geschultes* Kinderschutzteam“. Die regelmäßige Überprüfung der Tätigkeit und Fähigkeiten ist ebenso unerlässlich. Außerdem fordert die ÖH eine angemessene Abgeltung beziehungsweise Reduktion der Lehrverpflichtung für schulinterne Mitglieder des Kinderschutzteams. Die Beschickung sollte durch den SGA erfolgen und nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds möglich sein. Die ÖH hält eine Miteinbeziehung von Sozialarbeiter_innen in die Kinderschutzteams für sinnvoll.

Die ÖH begrüßt die Maßnahme der regelmäßigen Risikoanalyse gemäß Abs 4 Z 3 und möchte dazu ergänzen, dass möglichst alle am Schulleben beteiligten Personen in diese Evaluierung miteinbezogen werden sollten und Unterstützungspersonal für den Verwaltungsaufwand bereitgestellt wird.

Zu Abs 4 Z 3 und 4 erlaubt sich die ÖH, auf einen Formalfehler hinzuweisen: Hier fehlt ein Wort oder eine Phrase zwischen „Schutzes“ und „Z 1“ (z.B. „im Sinne der“).

Weiters regt die ÖH zu Abs 4 Z 4 an, die Verantwortung nicht bei der Schulleitung, sondern beim SGA oder zumindest ausschließlich mit dessen Zustimmung festzulegen. Mit der zu erlassenden Verordnung muss außerdem sichergestellt werden, dass im Umgang mit möglichen Gefährdungen keine rassistischen Narrative, Verallgemeinerungen oder stereotype Zuschreibungen zu Personengruppen von der verantwortlichen Stelle reproduziert werden. Es ist auch fraglich, wieso im Gesetzestext von „Beeinträchtigungen“ statt „Gefährdungen“ die Rede ist.

Zu Z 5 (§ 71 Abs 2 lit c)

Die ÖH begrüßt diese Gleichstellung.

Zu Z 7 (§§ 82h bis 82m)

Die ÖH nimmt den Entfall der §§ 82h bis 82m aus Gründen der Übersichtlichkeit zur Kenntnis.

Im Namen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft:

Nina Mathies

Vorsitzende

Sarah Rossmann

1. stellvertretende Vorsitzende

Simon Neuhold

2. stellvertretender Vorsitzender

Tamara Schulz

interimistische Referentin für pädagogische Angelegenheiten